

Im Verdacht der Geldwäscherei

Das Schweizer Bankgeheimnis hat seit 2008 durch einen Paradigmenwechsel im internationalen Umfeld massiv an Bedeutung verloren. Steuervergehen ausländischer Kunden werden immer weniger gedeckt.

VON MONIKA ROTH *



Qualifizierte Steuerhinterziehung gilt als Vortat zur Geldwäscherei und ist bei der Prüfung von Neukunden im Vordergrund.

Es ist keineswegs so, dass das Bankgeheimnis gar nicht mehr besteht. Ausländische Staaten, die den Mund voll nehmen, wenn es darum geht, die Schweiz zu attackieren, pflegen sehr sophisticatede Geschäfte mit Steuerdelinquenten, ganz nach dem Motto: Die schärfsten Kritiker der Elche waren früher selber welche (oder sind es heute noch). So ist es ein offenes Geheimnis, dass man in verschiedenen Staaten der USA sehr leicht und günstig Briefkastenfirmen eröffnen kann, ohne unangenehmen Fragen ausgesetzt zu sein. Der blinde Fleck in der Zeit des automatischen Informationsaustausches sind die USA, welche keine Reziprozität im Datenaustausch pflegen. Ein Banker beschrieb das Verhalten der USA treffend: Die USA betreiben ein Offshore-Business mit politischem Sukkurs. Eine schmerzhaft und teure Lehre, welche die Schweiz machen musste, war zudem die, dass der Satz, «wir haben uns immer an Schweizer Recht gehalten», nicht immer weiterhilft. Auch nicht gegenüber der Finanzmarktaufsicht Finma.

Trend zu mehr Transparenz

Die Entwicklung zu mehr Transparenz in Steuersachen ist nicht aufzuhalten. Als Kontrollkörper setzen die Regierungen der G20

auf das Konzept internationaler Foren, welche mit sogenannten «peer reviews» und Druck Staaten dazu zwingen wollen, die von den G20 formulierten Regeln umzusetzen. Das «naming and shaming» (schwarze Listen) ist dabei das effiziente Instrument. Schwarze Listen bilden eine Form des öffentlichen Prangers. Der Pranger war bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Europa ein wichtiger Bestandteil des Strafs. Solche Listen bilden eine Art moralische Sanktion, die insbesondere im internationalen Bereich Anwendung findet. Das angeblich schwarze Schaf wird abgesondert, indem es als moralisch defizitär gekennzeichnet wird. Bewusst und gezielt wird mit dem Reputationsrisiko gearbeitet. Dies oftmals von Gremien, deren eigene Governance undurchsichtig ist und deren Mitglieder teilweise zweifelhaft sind. Wie diese Listen zustande kommen, ist intransparent und willkürlich. Es ist daher fraglich, ob der Wert dieser Listen nicht überschätzt wird, und es verbleibt letztlich zu hoffen, dass er sinken wird.

Die Schweiz will den automatischen Informationsaustausch AIA ab 2018 durchführen; 2018 ist als erstes Jahr des Datenaustausches vorgesehen zwischen der Schweiz und den 28 EU-Staaten. Ab 2017 werden die Staaten Daten über Finanzkonten erheben. Wer ein Bankkonto in der Schweiz besitzt

und welche Erträge damit erwirtschaftet werden, wird den entsprechenden ausländischen Behörden automatisch gemeldet. Das Parlament hat indessen den Vorschlag des Bundesrates verworfen, welcher vorsah, den Finanzinstituten bei Kundengeldern aus Ländern, mit denen die Schweiz keinen AIA hat, weitergehende Sorgfaltspflichten aufzuerlegen. Das wären zusätzliche Vorgaben gewesen zu den seit dem Januar 2016 geltenden neuen Geldwäschereiregeln hinsichtlich Steuerdelikten. Neu gelten qualifizierte Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei. Das enthebt indessen die Institute nicht von der Pflicht, sich Gedanken zu einer Weissgeldstrategie zu machen.

Die Gretchenfrage nach den Steuern

Für alle Kundenbeziehungen gilt die neue Definition der schweren Steuerdelikte: Urkundenfälschung und mindestens 300 000 Franken hinterzogene Steuern pro Steuerperiode. Diese Bestimmung gilt ebenso gegenüber Schweizer Kunden. Qualifizierte Steuervergehen gelten als Vortaten zur Geldwäscherei. Diese können sowohl im Inland wie im Ausland begangen werden. Mit der Schwelle von 300 000 Franken soll verhindert werden, dass der Meldestelle für Geldwäscherei geringfügige Fälle gemeldet werden. Die Bank muss die Steuervortat nicht beweisen und die hinterzogenen Steuern

«Der blinde Fleck in der Zeit des AIA sind die Vereinigten Staaten.»

nicht auf Franken und Rappen genau berechnen. Er muss lediglich über ausreichende Hinweise verfügen, die eine Verdachtsmeldung rechtfertigen. Hat eine Bank beispielsweise selbst unwahre oder irreführende Bescheinigungen erstellt, so ist klar, dass sie weiss, dass eine Vortat vorliegen könnte. Die Bestimmung mit der Überschrift «qualifiziertes Steuervergehen» (Art. 21 GwV-Finma) erlaubt es einem Finanzintermediär, bei der Ermittlung, ob für eine Geschäftsbeziehung die festgelegte Schwelle von 300 000 Franken hinterzogener Steuern erfüllt ist, auf den Maximalsteuersatz des

Steuerdomizils des Kunden abzustellen. Dass ein Finanzintermediär sich der Geldwäscherei auch durch Unterlassung schuldig machen kann, hat das Bundesgericht in einem Leitentscheid festgehalten (BGE 136 IV 188). Die Geldwäschereiverordnung der Finma besagt in Art. 7, Abs. 2: Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen. Das ist eine Frage des Aufsichtsrechts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die interne Organisation des Finanzintermediärs ausgebaut wurden; dem Finanzintermediär ist unter anderem die Pflicht auferlegt, seine Geschäftstätigkeit einer Analyse der damit verbundenen Geldwäschereirisiken zu unterwerfen. Schon angesichts der Schwelle von 300 000 Franken für eine Steuerperiode dürfte sich aber die praktische Relevanz der qualifizierten Steuervergehen bei natürlichen Personen allerdings in engen Grenzen halten. Die Dimension des strafrechtlichen Geldwäschereiabwehrdispositivs erweist sich als weniger «drohend» als diejenige des Aufsichtsrechts, und dort ganz konkret die Vorgaben der Finma für das grenzüberschreitende Geschäft, bei dem die Risiken des ausländischen Steuer- und Strafrechts hervorgehoben werden.

Steuerfrage vor Geldwäsche

Das alles heisst letztlich nichts anderes, als dass bei der Neuaufnahme von grenzüberschreitenden Kundenbeziehungen in der Regel die Steuerfrage – und nicht diejenige der Geldwäschereivortat nach schweizerischem Recht – im Vordergrund stehen wird und stehen muss. Die Steuerfrage ist entscheidend, weil sich aufsichtsrechtlich die Grenze von 300 000 Franken plus Urkundenfälschung als gar nicht massgeblich erweist. Denn das ausländische Steuer- und Strafrecht kümmert sich nicht um diese schweizerische Definition. Die Finma ihrerseits duldet nicht, dass Banken ausländisches Steuer- und Strafrecht verletzen. Dabei spielt keine Rolle, ob es eine neue oder alte Kundenbeziehung ist. ♦

** Monika Roth, Prof. Dr. iur., Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern und selbstständige Advokatin.*